

29.09.95**Empfehlungen****R - FJ****der Ausschüsse****zu Punkt****der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes****- Antrag des Landes Berlin -**

**Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:**

R**1. Zum Vorblatt und zur Begründung des Gesetzentwurfs**

- a) In Abschnitt A des Vorblatts sind in Absatz 1 Satz 2 die Wörter "über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen hinaus" zu streichen.
- b) In Abschnitt A der Begründung sind in Absatz 2 die Wörter "über den Randbereich zulässiger Gesetzesauslegung hinaus" durch die Wörter "im Wege extensiver Gesetzesauslegung über die beim Erlaß des Strafvollzugsgesetzes angenommenen Grenzen hinaus" zu ersetzen.
- c) In Abschnitt B der Begründung ist die Einzelbegründung zu Artikel 1 (§ 69) wie folgt zu fassen:

'Der gegenwärtigen Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG, wonach eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, liegt die Annahme zugrunde, daß eine hinreichende Information der Gefangenen durch die anderen Informationsmittel gewährleistet sei. Aus diesem Grund schien es dem Gesetzgeber nicht erforderlich, dem Gefangenen ein Recht auf ein eigenes Fernsehgerät einzuräumen (BT-Drucks. 7/918 S. 74). In der Begründung hieß es im Hinblick auf eine zukünftige Ausgestaltung:

"In begründeten Ausnahmefällen soll auch ein solches Gerät zugelassen werden können. Der Entwurf will es insoweit der weiteren Entwicklung überlassen, in welchem Umfang Gefangene eigene Fernsehgeräte besitzen dürfen" (BT-Drucks. 7/918 a.a.O.).

**Ausgeliefert am
29. SEP. 1995**

(noch Ziffer 1)

Die auf diesen Motiven beruhende Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG ist von der Rechtsprechung seit 1977 eng ausgelegt worden.

In der Vollzugspraxis wurde hieraus zunächst die Konsequenz gezogen, Fallgruppen herauszubilden, die als begründete Ausnahmefälle im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG anerkannt sind.

Eine Zulassung eigener Fernsehgeräte kam hiernach insbesondere in Betracht

- soweit ein Gemeinschaftsprogramm aus räumlichen oder organisatorischen Gründen von der Anstalt entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Umfang angeboten wurde,
- aus besonderen in der Person des Gefangenen liegenden Gründen (Krankheit, Gebrechlichkeit, besondere Unterbringungsform - z.B. Einzelhaft -)
- für Bildungszwecke im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- bei extrem ungünstigen Arbeitszeiten bzw. unregelmäßiger Arbeit.

Entgegen der restriktiven, an diesen Fallgruppen orientierten Rechtsprechung sind zahlreiche Länder inzwischen dazu übergegangen, den Ausnahmestatbestand des § 69 Abs. 2 StVollzG großzügiger auszulegen.

Diese veränderte Vollzugspraxis ist Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels und beruht auch auf vollzugspraktischen Erwägungen.

Das Medium "Fernsehen" hat gesamtgesellschaftlich betrachtet seit 1977 im Rahmen des Freizeitverhaltens von Menschen in Freiheit wie auch in Haft erheblich an Bedeutung gewonnen. Neben dem gewachsenen Anteil an Unterhaltungssendungen werden auch vermehrt Informations- und Bildungsprogramme angeboten, die von interessierten Gefangenen nur bei Einzelfernsehgenehmigung wahrgenommen werden können, weil beim Gemeinschaftsfernsehen das Interesse der Mehrheit der Gefangenen an schlichten Unterhaltungsprogrammen überwiegt.

Vor diesem Hintergrund entspricht der Gesetzentwurf auch dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll.

Letztlich sprechen auch erhebliche vollzugspraktische Erwägungen für die geplante Gesetzesänderung, da nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung die Gefahr besteht, daß die ärztlichen Dienste massiv durch Anträge von Gefangenen belastet werden, die auf diese Weise - auch rechtsmißbräuchlich - versuchen, eine medizinisch begründete Ausnahmegenehmigung für ein eigenes Fernsehgerät zu erlangen. Die erhebliche Arbeitsbelastung der Ärzte durch derartige Anträge kann die Konsequenz nach sich

(noch Ziffer 1)

ziehen, daß sich diese auf Druck der Gefangenen für Ausnahmegenehmigungen aussprechen, obwohl eine medizinische Indikation nicht vorliegt oder zumindest zweifelhaft erscheint. Diese Problematik führt in der Vollzugspraxis zu einer rechtlich nur unzureichend meßbaren und sehr uneinheitlichen Gesetzesanwendung im Einzelfall, die Billigkeitsgesichtspunkten in keiner Weise gerecht wird.

Die grundsätzliche Zulassung eigener Fernsehgeräte wird letztlich dazu beitragen, einen Ausgleich für das zum Teil zu geringe Freizeitangebot in den Anstalten zu schaffen. Die Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind aufgrund immer weiter steigender Gefangenenzahlen zunehmend mit dem Problem konfrontiert, aufgrund eines nicht ausreichenden Angebots an steuerbaren Aktivitäten die Gefangenen während der Freizeit sich selbst überlassen zu müssen. Dies hat in den Justizvollzugsanstalt - insbesondere in Bereichen, in denen bis heute kein Wohngruppenvollzug im Sinne des § 143 Abs. 2 StVollzG praktiziert werden kann - zu einer massiven Ausbildung subkultureller Erscheinungen beigetragen, denen durch die geplante Gesetzesänderung entgegengewirkt werden kann.'

Begründung (für das Plenum):

Sprachliche Überarbeitung.

R
FJ

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 84 Abs. 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 84 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen."

Als Folge

- ist in Abschnitt A des Vorblatts der zweite Absatz ("Die Novellierung ... Bedeutung zu.") durch folgenden Absatz zu ersetzen:

"Die Novellierung des § 84 StVollzG verfolgt im Interesse breiterer vollzuglicher Einsetzbarkeit von Bediensteten das Ziel, den Ausschluß von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts von der Anwesenheit bei Durchsuchungen aufzuheben. Bei Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, sollen Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts anwesend sein dürfen. Jedoch sollen auch weiterhin Durchsuchungen bei Männern nur von Männern und bei Frauen nur von Frauen durchgeführt werden können."

(noch Ziffer 2)

- ist in Abschnitt A der Begründung der dritte Absatz ("§ 84 StVollzG bedarf ... erforderlich ist.") durch folgenden Absatz zu ersetzen:

"§ 84 StVollzG bedarf der Änderung, da zwar der Anteil weiblicher Bediensteter im geschlossenen Männervollzug im Hinblick auf deren positiven Einfluß im Rahmen der Behandlungsarbeit erhöht worden ist, Frauen aber nach der gegenwärtigen Gesetzeslage bei der Durchsuchung männlicher Gefangener nicht anwesend sein dürfen, obwohl dies aus vollzuglicher Sicht erforderlich wäre."

- sind in Abschnitt B der Begründung in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84) der zweite große Absatz auf S. 6 - 7 und der zweite große Absatz auf S. 7 (" Die vorgeschlagene Änderung des § 84 StVollzG ... geringere Beförderungschancen zu haben.") durch folgenden Text zu ersetzen:

"Die vorgeschlagene Änderung des § 84 StVollzG zielt deshalb darauf ab, den strikten Ausschluß von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts bei Durchsuchungen etwas aufzulockern: Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts sollen bei Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, anwesend sein dürfen.

Eine darüber hinausgehende Aufgabenerweiterung ist - mag sie auch aus vollzuglicher Sicht wünschenswert sein - nicht vertretbar.

So dürfen auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung - wie bisher - bei der Durchsuchung von männlichen Gefangenen, die mit einer Entkleidung verbunden ist, nur männliche Bedienstete und bei mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung weiblicher Gefangener nur weibliche Bedienstete anwesend sein. Dies fordert das Recht von Bediensteten und Gefangenen auf Wahrung des Schamgefühls als Ausdruck der Menschenwürde.

Es ist Bediensteten und Gefangenen aber auch nicht zumutbar, Gefangene durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts durchsuchen zu lassen, auch wenn dies nicht mit einer Entkleidung verbunden ist. Auch eine körperliche Durchsuchung ohne Entkleidung stellt einen Eingriff in den Intimbereich von Gefangenen dar, der gegebenenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Daneben ist der Intimbereich der Person betroffen, die die Durchsuchung vorzunehmen hat. Bei der Durchsuchung - auch ohne Entkleidung - besteht die Gefahr von Konfliktsituationen. Es ist absehbar, daß männliche Bedienstete sich in vielen Fällen gegen den Vorwurf zur Wehr setzen müßten, sie hätten weibliche Gefangene bei einer körperlichen Durchsuchung in unsittlicher Weise belästigt. Gleiches ist auch für weibliche Bedienstete bei Durchsuchung männlicher Gefangener zu befürchten. Im Hinblick auf die Pflicht, auch sensible Körperbereiche durchsuchen zu müssen, dürfte eine Widerlegung solcher Behauptungen nicht einfach sein. Es liegt auf der Hand, daß die in solchen Fällen durchzuführenden Ermittlungen für die betroffenen Bediensteten äußerst belastend sein können. Die

(noch Ziffer 2)

Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, Bedienstete vor solchen Belastungen zu bewahren. Diese Pflicht ist höher zu bewerten als der vollzughche Gesichtspunkt der Ausweitung der Einsatzfähigkeit - insbesondere weiblicher - Bediensteter. Im Hinblick auf die Sensibilität der Problematik sind Fragen der Dienstplangestaltung und des rationellen Personaleinsatzes von nachrangiger Bedeutung."

Begründung (für das Plenum):

Der Gesetzesantrag des Landes Berlin sieht vor, daß männliche Justizvollzugsbedienstete weibliche Gefangene und weibliche Justizvollzugsbedienstete männliche Gefangene körperlich durchsuchen dürfen. Diese Regelung ist nicht zu befürworten.

Der spezielle Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 GG und der Gleichstellungsauftrag in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG können zur Begründung dieser Lösung nicht herangezogen werden. Die bisher geübte Praxis, daß im Justizvollzug Männer nur von Männern und Frauen nur von Frauen durchsucht werden dürfen, verstößt nicht gegen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und stellt für beide Geschlechter keinen Nachteil dar, der der Beseitigung bedarf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 15, 343; 37, 249; 43, 225) ist eine verschiedene Behandlung von Mann und Frau in der Rechtsordnung nur erlaubt, wenn der sich aus dem Geschlecht ergebende biologische und funktionale Unterschied das zu regelnde Lebensverhältnis so entscheidend prägt, daß gemeinsame Elemente überhaupt nicht zu erkennen sind oder zumindest vollkommen zurücktreten. Der biologische Unterschied muß dabei in einem inneren Zusammenhang mit dem Zweck der Regelung oder der Maßnahme stehen, zu seiner Erreichung also geeignet und zwingend erforderlich sein.

Die derzeit geltende Regelung des § 84 Abs. 1 StVollzG schließt männliche und weibliche Vollzugsbedienstete grundsätzlich nicht von der Durchführung der körperlichen Durchsuchung Gefangener aus. Eine Differenzierung geschieht nur dahin gehend, daß Männer nur Männer und Frauen nur Frauen durchsuchen dürfen. Dies ist sachgerecht und zwingend erforderlich. Eine körperliche Durchsuchung stellt einen Eingriff in den Intimbereich der bzw. des Gefangenen dar, der gegebenenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Daneben ist der Intimbereich der Person betroffen, die die Durchsuchung vorzunehmen hat. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß bei der von dem Lande Berlin angestrebten Regelung die Gefahr von Konfliktsituationen einschließlich entsprechender erheblicher Weiterungen unverhältnismäßig größer ist als bei der bisherigen Regelung. Diese Gefahr, die nicht hin- genommen werden kann, beruht im wesentlichen auf dem sich aus dem Geschlecht ergebenden biologischen Unterschied zwischen Mann und Frau. Ebenso wie bei Durchsuchungen im polizeilichen Bereich oder bei den Kon-

(noch Ziffer 2)

trollen im Flugverkehr besteht besonders im Justizvollzug aus dem genannten Grunde eine zwingende Notwendigkeit, Männer nur von Männern und Frauen nur von Frauen durchsuchen zu lassen. Der Umstand, daß die Durchsuchung nicht mit einer Entkleidung der zu durchsuchenden Person verbunden ist, hat für die Bewertung dieses Vorgangs keine maßgebende Bedeutung, da auch bei einer Durchsuchung ohne Entkleidung ein intensiver Körperkontakt stattfindet.

Ferner gebietet es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, seine Bediensteten keinen vermeidbaren Konfliktsituationen auszusetzen. Es ist absehbar, daß männliche Bedienstete sich in vielen Fällen gegen den Vorwurf zur Wehr setzen müßten, sie hätten weibliche Gefangene bei einer körperlichen Durchsuchung in unsittlicher Weise belästigt. Gleiches ist auch für weibliche Bedienstete bei Durchsuchungen männlicher Gefangener zu befürchten. Im Hinblick auf die Pflicht, auch sensible Körperbereiche durchsuchen zu müssen, dürfte eine Widerlegung solcher Behauptungen nicht einfach sein. Es liegt auf der Hand, daß die in solchen Fällen durchzuführenden Ermittlungen für die betroffenen Bediensteten äußerst belastend sind.

Den persönlichen und vollzuglichen Interessen der Vollzugsbediensteten beiderlei Geschlechts wird bei körperlichen Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, daß männliche und weibliche Vollzugsbedienstete anwesend sein dürfen. Es ist jedoch daran festzuhalten, daß die Durchsuchung nur von Vollzugsbediensteten durchgeführt werden darf, die dasselbe Geschlecht haben wie die zu durchsuchende Person.

Im Hinblick auf die Sensibilität der Problematik sind Fragen der Dienstplanung und des rationellen Personaleinsatzes von nachrangiger Bedeutung.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 84 Abs. 3 StVollzG)

Dem Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind." '

Als Folge ist

- dem Abschnitt A des Vorblatts folgender Satz anzufügen:

"Darüber hinaus soll durch Änderung des § 84 Abs. 3 StVollzG ein Redaktionsversehen berichtigt werden."

- in Abschnitt B der Begründung der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84) folgender Absatz anzufügen:

(noch Ziffer 3)

"Der Strafvollzugausschuß der Länder hat auf seiner 47. Tagung am 20. und 21. April 1978 festgestellt, daß die Fassung des § 84 Abs. 3 StVollzG auf einem Redaktionsversehen beruht. Er hat die Auffassung vertreten, daß § 84 Abs. 3 StVollzG dahingehend auszulegen ist, daß der Anstaltsleiter allgemein anordnen kann, daß Gefangene nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach § 84 Abs. 2 durchsucht werden. Dieses Redaktionsversehen sollte nach Meinung des Strafvollzugausschusses bei der nächsten Novellierung des Strafvollzugsgesetzes berichtigt werden, was durch die vorgeschlagene Änderung geschieht."

Begründung (für das Plenum):

Der Strafvollzugausschuß der Länder hat auf seiner 47. Tagung am 20. und 21. April 1978 in Saarbrücken festgestellt, daß die Fassung des § 84 Abs. 3 StVollzG auf einem Redaktionsversehen beruht. Dabei hat der Strafvollzugausschuß die Auffassung vertreten, daß § 84 Abs. 3 StVollzG dahingehend auszulegen ist, daß der Anstaltsleiter allgemein anordnen kann, daß Gefangene nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach § 84 Abs. 2 durchsucht werden. Nach Meinung des Ausschusses sollte das Redaktionsversehen bei der nächsten Novellierung des Strafvollzugsgesetzes berichtigt werden.

Die Berichtigung ist bisher nicht erfolgt. Sie sollte nunmehr vorgenommen werden.